

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Artikel 28 EU-DSGVO

zwischen dem/der

Träger / Einrichtung

- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Kitalino GmbH

Pohlstraße 20

10875 Berlin

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

Die Auftragsverarbeitung bezieht sich auf die Zurverfügungstellung durch den Auftragnehmer der Online-Plattform DOKULINO und der dazugehörigen Modulen, welche der Auftraggeber u.a. zur Entwicklungsdokumentation von Kindern in den von dem Auftraggeber betriebenen Kindertageseinrichtungen einsetzt.

Die übrigen Einzelheiten des Auftrags sind der Leistungsvereinbarung sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung. Diese wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Zugang zum Online-Dienst DOKULINO und den dazugehörigen Modulen für die Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertagesstätten zur Verfügung. Weitere Funktionen sind u.a. die Möglichkeit der Erstellung der Portfolios, sowie, bei der Zubuchung der entsprechenden Option, die Aufnahme von Kinderbildern durch Erzieher und Zurverfügungstellung von Bildern der Kinder an die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Im Rahmen dessen werden die personenbezogenen Daten der Kinder, der Erziehungsberechtigten, der Erzieher, und der Ansprechpartner der Einrichtung und Träger verarbeitet. Der Auftragnehmer hat nur auf Anweisung des Auftraggebers (z.B. zwecks Löschens oder Wiederherstellens von Daten) unmittelbaren protokollierten Zugang auf personenbezogene Daten.

Die Daten der Ansprechpartner der Einrichtungen und Träger werden für die Verwaltung und Unterscheidung der Einrichtung verarbeitet.

Bei den Erziehern werden die Daten für die Benutzer- und Erzieherverwaltung verwendet.

Die Daten der Kinder werden zur Dokumentation deren Entwicklung durch die Erzieher verarbeitet. Diese erfolgt online. Dabei wird auf der *DOKULINO* Plattform im Hinblick auf die Beobachtungsdaten kein Webtracking oder personenbezogene Webanalyse durchgeführt. Die Entwicklungsbeobachtung wird mit Hilfe der standardisierten Beobachtungsbögen dokumentiert. Es besteht die Möglichkeit diese automatisch auszuwerten, sowie nach Beauftragung durch den Auftraggeber auch einrichtungsübergreifend auszuwerten. Es können auch Förder-Vorschläge angezeigt werden. Die Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung spielt eine unterstützende Rolle für die Erzieher und Eltern. Weiterhin können zu Zwecken der Durchführung der Betreuung sowie Archivierungszwecken digitale Portfolios erstellt werden.

Die Erstellung der Fotosammlungen und deren Zurverfügungstellung an die Erziehungsberechtigte dient den privaten Archivierungszwecken der Erziehungsberechtigten.

2.2 Ort der Verarbeitung

- 1) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder ggf. in einem Drittland statt.
- 2) Die Userdaten (siehe unter 2.3 z.B. Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers etc.) sowie die durch die Einrichtungen erstellten Daten (siehe unter 2.3 Beobachtungsdaten) werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verarbeitet. Die Verarbeitung in einem Drittland wird ausschließlich dann durchgeführt, falls die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1. Stammdaten
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten des Auftraggebers
2. Userdaten, Beobachtungsdaten
 - a) Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers
 - Vorname, Name der Ansprechpartner des Trägers (vom Landesverband etc., wenn einschlägig),
 - Vorname, Name, E-Mail, Zugangsdaten der Mitarbeiter in der jeweiligen Kindergartengruppe – Erzieher, Leiter,
 - b) Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Vorname, Name, E-Mailadresse, Handynummer)
 - c) Daten der Kinder:
 - Dokumentationsdaten (Vorname, Nachname, Nationalität, Erstsprache, Zweitsprache, Einschätzungen der BetreuerInnen, Beobachtungsbogen und deren Auswertungen, die unter anderem Sozialdaten, Gesundheitsdaten (Sprachentwicklungsstand, motorische und kognitive Fähigkeiten) beinhalten
 - schriftliche und bildliche Dokumentation von Aktivitäten, Fotografien, Video- und Audiodateien
3. Meta-/Kommunikationsdaten

4. Nutzungsdaten (wann letzte Anmeldung stattgefunden hat)
5. Log- und Protokolldaten

2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Auftraggebers – Ansprechpartner des Trägers, Leiter und Angestellte der Einrichtungen, die DOKULINO oder andere vom Auftragnehmer angebotene Dienste verwenden
- Erziehungsberechtigte
- Kinder, deren Daten in den Einrichtungen dokumentiert werden

3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen
- 3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in Anlage 1).
- 4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- 5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 6) Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrags nach.

4 Betroffenenrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in dokumentierter Weise anzuweisen, die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ein eigenmächtiges Löschen ohne Weisung ist nicht vorgesehen.

5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- 1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.
Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten berufen. Dieser ist unter datenschutz@kitalino.com erreichbar. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- 4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistungen zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben in Anspruch nimmt, die nicht mit konkreten Bezug zur Erfüllung der Leistungen aus der Leistungsvereinbarung stehen z.B. CRM-Systeme, Abrechnungssysteme, Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), oder Reinigungsdienste, Bewachungsdienste sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- 2) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zu:

Firma Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Dienstleistung
badenIT GmbH	Tullastraße 61 79108 Freiburg Deutschland	Hosting der DOKULINO-Plattform (Verarbeitung der Kindsdaten und Stammdaten)
Mailjet	Mailjet SAS 13-13 bis, rue de l'Aubrac, 75012 Paris Frankreich	Versand von E-Mails (Verarbeitung von Stammdaten der Einrichtungen, keine Erziehungsberechtigtenkommunikation)
Smart Mobile Factory GmbH	Pohlstraße 20 10785 Berlin Deutschland	Softwareentwicklung und Support der Dokulino-Plattform
Sendgrid	1801 California St #500 Denver, CO United States	Versand von SMS für Zwei-Faktor-Authentisierung für den Download von Dateien durch Erziehungsberechtigten. Vertraglich ist ein Hosting ausschließlich in Deutschland vereinbart.
Strato AG	Pascalstraße 10 10587 Berlin Deutschland	Hosting von Medien und Dokumenten zum Download durch Erziehungsberechtigte

- 3) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- 4) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 5) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- 6) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

- 2) Um das berechnigte Interesse des Auftragnehmers zu wahren, sollen die anlasslosen Stichprobenkontrollen nicht öfters als einmal jährlich stattfinden. Die Beseitigung von bei diesen Sichtproben festgestellten Mängeln darf im Nachgang kontrolliert werden.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- 4) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
 - die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artt. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- 2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten.
- 2) Unabhängig von der Form der Erteilung dokumentieren sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber jede Weisung des Auftraggebers in Textform. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei Jahre aufzubewahren.
- 3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung geändert hat oder diese bestätigt. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- 4) Der Auftraggeber legt den oder die Weisungsberechtigten fest. Der Auftragnehmer legt Weisungsempfänger fest. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und in schriftlicher oder elektronischer Form die Nachfolger oder Vertreter mitzuteilen.

10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht das Schriftformerfordernis.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Datum, Ort (Auftraggeberin)

(Unterschrift Auftraggeberin)

Datum, Ort (Auftragnehmerin)

(Unterschrift Auftragnehmerin)